

Liste kann aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die mittelalterlichen Partien geben im wesentlichen eine Nacherzählung der überaus reichlichen chronikalischen Überlieferung des Klosters. Dadurch erhält das Buch eine wohltuende Frische, nimmt jedoch auch den annalistischen Charakter der ma. Quellen an. Es fehlt der Versuch, das Spezielle der st. gallischen Entwicklung von den allgemeinen Zügen abzuheben, die wir auch bei andern Klöstern vorfinden. Auseinandersetzungen mit der neueren Forschung auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, zu denen das Quellenmaterial St. Gallens immer Anlaß geben kann, hat der Verf. vermieden. Er will in erster Linie eine leicht faßliche Darstellung der Klostergeschichte geben, die sich weniger an die Gelehrten richtet. M. B.

Eduard Geilinger, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Zürichs im Mittelalter. Zürcher Diss. Zürich 1938, 106 S. - Nachdem die beiden vorzüglichen Quellenwerke zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte und zur Zürcher Zunftgeschichte von Werner Schnyder erschienen sind, ist die entscheidende Vorarbeit für die Bearbeitung Zürcherischer wirtschaftsgeschichtlicher Fragen geleistet. Die vorliegende Arbeit bringt aber keine Bearbeitung, sondern lediglich eine Zusammenstellung von Regesten aus den beiden Quellenwerken nach gewissen Gesichtspunkten, nämlich: Beziehungen der Zünfte untereinander, Salzwesen und Weinwesen. Ergebnisse sucht man daher bei dieser Arbeit von bedauerlicher Dürftigkeit vergeblich. P. Kl.

Heinrich Spältz, Die Stellung des alten Landes Glarus in den „Gemeinen Herrschaften“. Glarus 1938; 57 S. - Wir besitzen keine Arbeiten, die wie die vorliegende den Anteil eines einzelnen Ortes der alten Eidgenossenschaft an der Verwaltung der „Gemeinen Herrschaften“ übersichtlich darstellt. Die Untersuchung, die vor allem eine möglichst lückenlose Reihe aller glarnerischen Vögte geben will, ist verdienstlich und wird neben dem Lokalhistoriker besonders den interessieren, der sich mit den Problemen der werdenden Landeshoheit befaßt. Man sieht fast auf jeder Seite, wie wenig ausschlaggebend der Besitz irgendeiner Gerichtsbarkeit für deren endgültige Ausbildung war. So teilten sich in den Herrschaften Rheineß und Rheintal vier Parteien in den Besitz der niederen Gerichtsbarkeit (s. S. 34). M. B.

Theodor Mayer-Edenhausen, Zur Territorialbildung der Bischöfe von Basel (3. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 52, 1939, 225—322). — Die Absicht des Verf.s war es nicht, eine Territorialgeschichte des Fürstbistums zu geben, er wollte an einem Einzelbeispiel grundsätzliche Fragen der Territorialbildung und damit der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte erörtern. Vorzüglich zur wasserischen These über die Entstehung der Landeshoheit konnte an